



Europa-Kolleg Hamburg

Institute for European Integration

**Discussion Paper
Nr. 2/10**

**Ökonomische Effekte der
Dienstleistungsfreiheit in der EU
Die Dienstleistungsrichtlinie im Lichte empirischer Untersuchungen**

Konrad Lammers

Februar 2010

**Europa-Kolleg Hamburg
Institute for European Integration**

Das *Europa-Kolleg Hamburg* ist eine privatrechtliche Stiftung. Die Stiftung hat den Zweck, die Forschung und akademische Lehre im Bereich der europäischen Integration und der internationalen Zusammenarbeit zu fördern.

Das *Institute for European Integration*, wissenschaftliche Einrichtung an der Universität Hamburg, bildet den organisatorischen Rahmen für die wissenschaftlichen Aktivitäten des Europa-Kollegs.

In den Discussion Papers werden Forschungsergebnisse, teilweise auch in vorläufiger Form, vorgestellt. Die Beiträge liegen in alleiniger Verantwortung der Autoren und geben deren persönliche Auffassung wieder und nicht notwendigerweise diejenige des *Institute for European Integration*. Anregungen und Kritik sind direkt an die jeweiligen Autoren zu richten.

Herausgeber:

Europa-Kolleg Hamburg
Institute for European Integration
Prof. Dr. Peter Behrens (gf. Direktor),
Dr. Konrad Lammers (Forschungsdirektor)
Windmühlenweg 27
22607 Hamburg
<http://www.europa-kolleg-hamburg.de>

Zitierungsschlag:

Europa-Kolleg Hamburg, Institute for European Integration, Discussion Paper Nr. 2/10,
<http://www.europa-kolleg-hamburg.de>

Ökonomische Effekte der Dienstleistungsfreiheit in der EU

Die Dienstleistungsrichtlinie im Lichte empirischer Untersuchungen

Konrad Lammers*

Abstract

In diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, wie groß die ökonomischen Effekte der EU-Richtlinie zur Dienstleistungsfreiheit aus dem Jahr 2006 zu veranschlagen sind. Zunächst werden einige Thesen zu den Wirkungen einer Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs diskutiert. Sodann wird dargestellt, welche Bereiche der ursprüngliche Entwurf und die schließlich verabschiedete Richtlinie zur Dienstleistungsfreiheit jeweils erfassten und auf welchem Weg die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs durchgesetzt werden sollte. Schließlich werden die Ergebnisse empirischer Studien zu den Auswirkungen einer Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs diskutiert. Es wird gezeigt, dass die vielfach großen Erwartungen einer Dienstleistungsliberalisierung hinsichtlich der durch sie bewirkten Wachstums-, Beschäftigungs-, und Wohlfahrtseffekte generell überhöht sind. Dennoch sind durch eine Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs in der EU signifikant positive Effekte zu erwarten, auch durch die Dienstleistungsrichtlinie in der Form wie sie verabschiedet wurde. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass den Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit besondere Bedeutung zu kommt, die in die verabschiedete Richtlinie unverändert aus dem ursprünglichen Entwurf übernommen wurden. Die Tatsache, dass das Ursprungslandprinzip gegenüber dem ursprünglichen Entwurf deutlich entschärft wurde, hat hingegen nur eine geringe Bedeutung.

Schlagworte: Dienstleistungsfreiheit, Niederlassungsfreiheit, Binnenmarktintegration, Ökonomische Effekte

JEL classification: F15, F23, F41

* Europa-Kolleg Hamburg, Institute for European Integration. Schriftliche Fassung eines Beitrages, der auf einer Tagung der Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest im September 2008 vorgetragen wurde. Der Autor dankt den Teilnehmern der Tagung sowie Peter Behrens und Georg Koopmann für kritische Hinweise.

Korrespondenzadresse:

Konrad Lammers
Europa-Kolleg Hamburg
Windmühlenweg 27
22607 Hamburg
E-mail: k-lammers@europa-kolleg-hamburg.de

Ökonomische Effekte der Dienstleistungsfreiheit in der EU

Die Dienstleistungsrichtlinie im Lichte empirischer Untersuchungen

Konrad Lammers

I. Einleitung

Die größte ökonomische Errungenschaft der EU ist sicherlich ihr einheitlicher Binnenmarkt mit den vier Grundfreiheiten. Allerdings ist dieser Binnenmarkt bei Weitem noch nicht vollendet. Während auf den Güter- und Finanzmärkten inzwischen ein hoher Integrationsstand erreicht worden ist, gelten die Arbeits- und Dienstleistungsmärkte noch als stark fragmentiert.¹ Durch eine weitere, substanzelle Integration der Arbeits- und Dienstleistungsmärkte könnten – so die weitverbreitete Erwartung – erhebliche Wohlstands- und Wachstumseffekte in der EU herbeigeführt werden. Dementsprechend lag es nahe, im Rahmen der Lissabon-Strategie der Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in der EU eine Schlüsselstellung zuzusprechen. Durch eine solche Liberalisierung sollte ein Wachstumsschub generiert werden, der entscheidend dazu beitragen sollte, die EU bis zum Jahr 2010 zum dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Die Europäische Kommission setzte im Februar 2004 diese politische Vorgabe mit ihrem Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Europäische Kommission 2004) weitgehend um. Der Vorschlag beinhaltete Maßnahmen, die sowohl die grenzüberschreitende Niederlassung von Dienstleistungsfirmen sowie den Handel mit Dienstleistungen erleichtern sollten. Was den Handel betrifft, so sah der Vorschlag vor, das Ursprungslandprinzip² im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu verwirklichen. Danach wäre es den Anbietern von Dienstleistungen eines EU-Landes möglich gewesen, ihre Leistungen in jedem anderen Mitgliedsland zu erbringen, sofern die Leistungen den Vorschriften ihres Heimatlandes genügen; das Ursprungsland hätte zudem für die Überwachung der Vorschriften zuständig sein sollen. Bekannt geworden ist dieser Vorschlag als Bolkestein-Entwurf, benannt nach dem für die Ausarbeitung verantwortlichen Kommissar.

Kaum ein anderes wirtschaftspolitisches Projekt der EU hat so heftige Reaktionen hervorgerufen wie der Plan der Anwendung des Ursprungslandprinzips im Dienstleistungsverkehr gemäß dem Bolkestein-Entwurf. Es gab nicht nur heftige Widerstände von Interessengruppen. In Brüssel und in einigen Mitgliedstaaten gingen Menschen auf die Straße, um gegen den Entwurf der Kommission zu protestieren.³ Der Richtlinienentwurf der Kommission dürfte auch zu den ablehnenden Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden zum Entwurf für einen europäischen Verfassungsvertrags beigetragen haben. Durch die Osterweiterung sahen sich viele Menschen ohnehin schon vielfältigen Anpassungserfordernissen ausgesetzt. Als Folge der Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere durch die vorgesehene Anwendung des Ursprungslandprinzips, wurde ein weiterer Wettbewerbsdruck auf Löhne und Arbeitsplätze befürchtet. Die Widerstände und Proteste blieben nicht ohne Folgen. Das Europäische Parlament machte weitreichende Änderungsvorschläge, die von einer Reihe von Mitgliedstaaten unterstützt wurden. Daraufhin hat die Kommission einen veränderten Richtlinienvorschlag ausgearbeitet, der den vorgebrachten Bedenken von Interessengruppen und einigen Mitgliedsländern weitgehend Rechnung trug. Dem veränderten Richtlinienentwurf stimmte das Parlament zu und Ende 2006 beschloss der Rat die Dienstleistungsrichtlinie. Ge-

¹ Pelkmans (2007, S. 5).

² Neben dem Begriff „Ursprungslandprinzip“ ist der Begriff „Herkunftslandprinzip“ gebräuchlich. Im Folgenden werden beide Begriffe synonym verwendet.

³Vgl. Hatje (2007, S. 2357).

genüber dem Bolkestein-Entwurf ist in der beschlossenen Richtlinie das Ursprungslandprinzip deutlich entschärft und der Anwendungsbereich der Richtlinie weiter eingeschränkt worden. Nicht wenige Kritiker sehen die Richtlinie ihrer ursprünglichen Intention beraubt: nämlich durch eine umfassende Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs beträchtliche Wohlfahrtsgewinne zu erschließen und die Wachstumsdynamik im europäischen Wirtschaftsraum substantiell zu forcieren.

In diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, wie groß die ökonomischen Effekte der Dienstleistungsrichtlinie zu veranschlagen sind. Der Beitrag beginnt mit einigen generellen Überlegungen und Thesen zur Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs (Abschnitt II). Sodann wird dargestellt, welche Bereiche der Entwurf und die schließlich verabschiedete Richtlinie jeweils erfassten und auf welchem Weg die Liberalisierung durchgesetzt werden sollte (Abschnitt III). Schließlich werden die Ergebnisse empirischer Studien zu den Auswirkungen einer Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs diskutiert (Abschnitt IV). Im Einzelnen wird gefragt, welche Wirkungen zu erwarten gewesen wären, wenn es zu einer weitgehenden Liberalisierung gemäß dem Bolkestein-Entwurf gekommen wäre und welche Effekte von der schließlich verabschiedeten Richtlinie ausgehen könnten. Da für eine Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs dem Ursprungslandprinzip von vielen eine entscheidende Rolle zugesprochen wird (Pelkmans 2005), werden in diesem Zusammenhang insbesondere die potenziellen Effekte einer Anwendung dieses Prinzips beleuchtet. Der Beitrag schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung der Befunde (Abschnitt V).

II. Einige stilisierte Fakten und Thesen

Zu der Einschätzung, dass ein freier Dienstleistungsverkehr zwischen den EU-Mitgliedsländern zu großen Wachstums- und Wohlstandsgewinnen führen würde, könnte man aufgrund einer einfachen Überschlagsrechnung Kennzahlen gelangen: Durch Dienstleistungen werden rund 70 % der Wertschöpfung in der EU erbracht. Der Anteil der Dienstleistungen am EU-internen Handel beträgt allerdings nur 20 %, wohingegen bei einem Wertschöpfungsanteil des Warensektors von lediglich rund 30% auf diesen Sektor ein Anteil von 80 % am EU-internen Handel entfällt⁴. Wenn im Dienstleistungsbereich ein ähnliches Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Bedeutung und Absatz in anderen EU-Ländern wie bei der Güterproduktion realisiert werden könnte, wäre rein rechnerisch eine Steigerung des EU-internen Handels mit Dienstleistungen um den Faktor 3,5 möglich. Dabei würde man implizit unterstellen, dass bei Dienstleistungen ein um den gleichen Faktor höheres handelopolitisches Schutzniveau als bei Waren bestünde, das in ähnlicher Weise wie die Handelsschranken im Warenausbau abgebaut werden könnte.

Das Potenzial des zusätzlichen EU-internen Dienstleistungsverkehrs, das sich durch eine Liberalisierung erschließen ließe, dürfte durch diese Analogie zur Güterproduktion und zum Warenhandel allerdings überschätzt sein. Dafür sprechen mehrere Gründe.

1. Nicht alle Dienstleistungen sind handelbar

Zunächst ist dieser Analogieschluss problematisch, weil sich die internationale Verflechtung zwischen den beiden Bereichen wesentlich unterscheidet. Für den Warenausbau ist kennzeichnend, dass Produktion und Nutzung in aller Regel räumlich und zeitlich voneinander isoliert stattfinden. Für Dienstleistungen hingegen ist vielfach typisch, dass Erstellung und Inan-

⁴Nach Pelkmans (2007, S. 11).

spruchnahme zur gleichen Zeit und am selben Ort stattfinden. Aus diesem Grund gestaltet sich der Handel mit Dienstleistungen komplexer als der mit Gütern. Grundsätzlich lassen sich drei Fälle von grenzüberschreitendem Handel mit Dienstleistungen unterscheiden, an denen sich auch die ständige Rechtsprechung des EuGH orientiert (Wagener, Eger, Fritz, 2006, S. 241):

- *Aktiv erbrachte Dienstleistungen:* Der Anbieter überquert vorübergehend die Grenze und erbringt im Gastland eine Dienstleistung.
- *Passiv in Anspruch genommene Dienstleistungen:* Der Nachfrager überquert vorübergehend die Grenze und nimmt die Dienstleistung des Gastlands in Anspruch.
- *Grenzüberschreitende Dienstleistungen:* Weder Anbieter noch Nachfrager, sondern allein die Dienstleistung überquert die Grenze.

Anders als beim Handel mit Waren sind bei der Erbringung einer Reihe von Dienstleistungen unmittelbare persönliche Kontakte unumgänglich. Dies ist zumindest für alle Leistungen der Fall, die im direkten physischen Kontakt von Person zu Person erbracht werden und betrifft Dienstleistungen in zwei der genannten Kategorien: die aktiv erbrachten Dienstleistungen sowie die *passiv in Anspruch genommenen Dienstleistungen*. Zwar hat der technische Fortschritt in den Informations- und Kommunikationstechnologien die Möglichkeiten von persönlichen Kontakten über räumliche Distanzen hinweg enorm erweitert und generell viele Dienstleistungen überhaupt erst grenzüberschreitend handelbar gemacht. Die neuen Technologien sind der Grund dafür, dass sich die grenzüberschreitenden Dienstleistungen in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt haben. Eine Reihe von aktiv erbrachten und passiv in Anspruch genommenen Dienstleistungen sind sicherlich durch grenzüberschreitende Dienstleistungen substituiert worden. Diese Entwicklung wird vermutlich auch weitergehen. Bei einer Liberalisierung wäre bei diesen Dienstleistungen also Potenzial für zusätzlichen Handel anzunehmen. Für eine Reihe der bislang aktiv sowie passiv in Anspruch genommenen Dienstleistungen gilt jedoch nach wie vor: Auch bei der Beseitigung von Handelshemmnnissen bleiben die Raumüberwindungskosten hoch oder sind sogar prohibitiv. Dienstleistungen, die für nicht handelbar gehalten werden, haben in der EU schätzungsweise einen Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Leistung (am BIP) von 20 bis 30 %.⁵ Bei einem Wertschöpfungsanteil aller Dienstleistungen von 70 % wären zwischen knapp 30 % und reichlich 40 % der Dienstleistungen somit für einen grenzüberschreitenden Handel durch Liberalisierung nicht erschließbar.⁶

2. Größenvorteile bei der Dienstleistungserstellung sind nicht oder nur in geringem Umfang realisierbar

Analogieschlüsse vom Güterbereich auf den Dienstleistungssektor greifen auch dann zu kurz, wenn nur auf die grundsätzlich handelbaren Dienstleistungen abgestellt wird. Anders als bei der Güterproduktion lassen sich bei der Bereitstellung von Dienstleistungen keine oder nur geringe Produktivitätsgewinne durch die Nutzung von Größenvorteilen realisieren (Kolstad, Villinger, 2008). Bei den von Person zu Person erbrachten Dienstleistungen ist dies offen-

⁵ Nach Pelkmans (2007, S. 11).

⁶ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Wertschöpfungsanteil der Dienstleistungen von 70% die staatlichen Leistungen einbezogen sind. Die staatlichen Leistungen könnten als „institutionell“ nicht handelbar bezeichnet werden. Eine offene Frage ist jedoch, ob sich ökonomisch begründen lässt, dass der Staat alle von ihm angebotenen Dienstleistungen bereit stellt. Wenn Dienstleistungen staatlicherseits angeboten werden, deren staatliche Bereitstellung sich nicht ökonomisch begründen ließe, wären sie möglicherweise auch handelbar.

sichtlich. Andere erbrachte Dienstleistungen zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie auf den jeweiligen Nachfrager zugeschnitten sind. Eben diese Größenvorteile sind aber neben komparativen Vorteilen der Faktor, der den grenzüberschreitenden Handel mit Waren in der EU und weltweit vorangetrieben hat. Für den interindustriellen Handel, der zwischen den EU-Ländern dominiert, sind sie sogar der entscheidende Bestimmungsfaktor.

3. Regulierung im Dienstleistungsbereich ist oft ökonomisch sinnvoll

Weiterhin ist bedeutsam, dass im Dienstleistungsbereich die Möglichkeiten eines Marktversagens zahlreicher erscheinen als im Güterbereich. Bei Dienstleistungen besteht zwischen Anbietern und Nachfragern oft eine Informationsasymmetrie. Diese Asymmetrie kann zu Moral Hazard führen: Moral Hazard ist dadurch gekennzeichnet, dass der Anbieter als der besser informierte Marktteilnehmer keinen Anreiz hat, Maßnahmen zur Qualitätssicherung oder Qualitätsverbesserung vorzunehmen. Eine andere mögliche Folge der Informationsasymmetrie ist die adverse Selektion: Wenn Anbieter besser informiert sind, lohnt es sich für sie, Dienstleistungen von überdurchschnittlicher Qualität aus dem Markt zu nehmen.⁷ Sofern nationale Regulierungen existieren, die diese Form von Marktversagen wirksam verhindern, sind solche Regulierungen aus ökonomischer Sicht angezeigt. National unterschiedliche Regulierungen stellen dann zwar ein Hindernis für eine Ausweitung des grenzüberschreitenden Handels da. Wenn sie aber beseitigt würden, etwa als Folge der Anwendung des Ursprungslandprinzips, dann würde sich das Marktversagen wieder einstellen, diesmal nicht auf der nationalen Ebene, sondern auf der Ebene des Binnenmarkts (Sinn 1997). Denn bei Anwendung des Ursprungslandprinzips besteht die Gefahr, dass sich der niedrigste Regulierungsstandard durchsetzt („race to the bottom“). Regulierungen, die auf der nationalen Ebene Marktversagen wirksam verhindern, stehen deshalb folgerichtig für eine Liberalisierung mit Hilfe des Ursprungslandprinzips nicht zur Verfügung. In diesem Fall müsste es beim Bestimmungslandprinzip bleiben oder aber eine harmonisierte Regulierung auf EU-Ebene eingeführt werden.⁸ Da die ökonomisch gebotenen nationalen Regulierungen bei der Dienstleistungserstellung zahlreicher sind als bei der Güterproduktion, ist der ökonomisch begründbare Spielraum für eine Abschaffung nationaler Regulierungen bei Dienstleistungen deshalb auch begrenzter als im Güterbereich.⁹

Nicht übersehen werden sollte allerdings, dass es viele Regulierungen gibt, die zwar vorgeblich Marktversagen verhindern, die aber faktisch deshalb existieren, weil sie Anbieter vor Konkurrenz schützen sollen. Die theoretische Möglichkeit und auch praktisch relevante Tatsache, dass Marktversagen bei einigen Dienstleistungen vorliegen kann, lädt Interessengruppen geradezu dazu ein, ihr Schutzinteresse auf diese Weise zu begründen. Die Anfälligkeit der staatlichen Akteure für Lobbyismus sorgt dann vielfach dafür, dass Vorschriften im angeblichen Allgemeininteresse erlassen werden, ihr wahrer Zweck aber in der Protektion bestimmter Anbieter vor unliebsamer Konkurrenz, auch oder gerade aus dem Ausland, besteht.¹⁰ Allerdings gibt es nicht nur Lobbyismus für Regulierungen, die bestimmten Schutzinteressen einzelner Gruppen dienen. Es kann auch Lobbyismus von Gruppeninteressen gegen den Erlass von Regelungen geben, die aus gesamtwirtschaftlichen Gründen angezeigt wären. Ob es unter ökonomischen Gesichtspunkten zu viel oder zu wenig Regulierung gibt, mag so oder so

⁷ Vgl. Wagener, Eger, Fritz (2006, S. 239).

⁸ Kerber und Van den Bergh (2008) legen dar, dass das Ursprungslandprinzip im Fall eines „race to the bottom“ dem Bestimmungslandprinzip oder einer (Minimum-)Harmonisierung auf EU-Ebene unterlegen ist.

⁹ Ähnlich Pelkmans (2007, S. 11 f.).

¹⁰ Vgl. Schäfer (2008). Die einschlägigen Arbeiten, die diesen Sachverhalt thematisieren, stammen von Stigler (1971) und Peltzmann (1976).

beurteilt werden. Zu vermuten ist in jedem Fall, dass Marktversagen im Dienstleistungsbereich häufiger anzutreffen ist als bei der Güterproduktion (Wagener, Eger, Fritz (2006, S. 239). Wenn dem so ist, dann ist auch das Deregulierungspotenzial im Dienstleistungsbereich kleiner.

4. Niederlassungsfreiheit ist für einen freien Dienstleistungsverkehr von besonderer Bedeutung

Es gibt somit eine Reihe von Gründen, die einen einfachen Analogieschluss vom Warensektor auf den Dienstleistungsbereich im Hinblick auf das erschließbare Handelspotenzial durch Liberalisierung nicht sinnvoll erscheinen lassen.¹¹ Dies bedeutet allerdings nicht, dass durch einen Abbau von Hemmnissen für einen freien Dienstleistungsverkehr kein zusätzlicher Handel und keine Wohlfahrtssteigerungen generiert werden könnten. Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang ist, dass die internationale Arbeitsteilung sowohl im Warensektor als auch im Bereich der Dienstleistungen nicht nur über Handel stattfindet, sondern auch über Direktinvestitionen.¹² Direktinvestitionen sind dadurch gekennzeichnet, dass Unternehmen eines Landes in einem anderen Land investieren und dort Güter produzieren oder Leistungen bereitstellen, die entweder im Gastland oder auch in anderen Ländern ihre Abnehmer finden. Für den Dienstleistungsbereich gibt es somit neben den schon oben angesprochenen drei Modi des grenzüberschreitenden Handels (*aktiv erbrachte Dienstleistungen; passiv in Anspruch genommene Dienstleistungen; grenzüberschreitende Dienstleistungen*) einen vierten Modus der Einbindung in die internationale Arbeitsteilung: *Direktinvestitionen von Dienstleistungsfirmen*.¹³ Im Rahmen der globalen Arbeitsteilung sind die Gewichte der vier Modi ungefähr wie folgt:¹⁴

- *Aktiv erbrachte Dienstleistungen: 1–2 %.*
- *Passiv in Anspruch genommene Dienstleistungen: 10–15 %.*
- *Grenzüberschreitende Dienstleistungen: 35 %*
- *Direktinvestitionen von Dienstleistungsfirmen: 50 %.*

Den Direktinvestitionen kommt somit eine große Bedeutung für die Einbindung der Dienstleistungen in die internationale Arbeitsteilung zu. Dies ist vermutlich auf zwei Gründe zurückzuführen, die miteinander verwoben sind. Erstens: Wenn der Handel mit Dienstleistungen vielfach durch hohe oder sogar prohibitiv hohe Raumüberwindungskosten begrenzt oder sogar unmöglich wird, stellen Direktinvestitionen für heimische Firmen die einzige Möglichkeit da, Auslandsmärkte zu erschließen. Zweitens: Da im Dienstleistungsbereich viele nationale Regulierungen existieren – seien sie ökonomisch gerechtfertigt oder nicht –, macht es für heimische Anbieter Sinn, sich auch in den Ländern niederzulassen, deren Märkte sie erschließen wollen und deren Regulierungen sie ohnehin beim Export ihrer Dienstleistungen unterliegen würden. Im Dienstleistungsbereich stellen Direktinvestitionen somit in erheblichem Umfang ein Substitut für den grenzüberschreitenden Handel dar.

¹¹ So auch Pelkmans (2007, S. 12).

¹² Vgl. Koopmann, Straubhaar (2008, S. 5 ff).

¹³ Siehe auch Koopmann, Straubhaar (2008, S. 6 f.). Koopmann und Straubhaar beschreiben die vier Modi mit leicht abweichenden Definitionen und in anderer Reihenfolge und orientieren sich dabei an der Nomenklatur, die im Rahmen des General Agreement on Trade in Services Verwendung findet.

¹⁴ Nach WTO (2005, S. 8), übernommen aus Koopmann, Straubhaar (2008, S. 8).

Wenn es darum geht, die Dienstleistungsfreiheit im EU-Binnenmarkt herzustellen, sind alle vier Modi von Bedeutung. Ähnlich wie im Rahmen der globalen Arbeitsteilung kommt dabei vermutlich den Direktinvestitionen eine erhebliche Bedeutung zu.

Zusammenfassend sind folgende Thesen festzuhalten: Aus ökonomischen und technischen Gründen ist das Potenzial für einen grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen vermutlich erheblich geringer einzuschätzen als im Güterbereich. Die internationale Arbeitsteilung lässt sich allerdings nicht nur über mehr Handel intensivieren, sondern auch durch eine Ausweitung der Direktinvestitionen. Da im Dienstleistungsbereich ökonomische Anreize bestehen, Direktinvestitionen als Substitut für grenzüberschreitenden Handel bei der Erschließung von Auslandsmärkten zu nutzen, kommt den Direktinvestitionen besondere Bedeutung im Rahmen der internationalen Arbeitsteilung mit Dienstleistungen zu.

Im Folgenden wird dargestellt, wie umfassend und auf welche Weise der Bolkestein-Entwurf sowie die schließlich verabschiedete Richtlinie eine Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs in der EU herbeizuführen beabsichtigten.

III. Entwurf und Richtlinie: Wege zu einem freieren Dienstleistungsverkehr

Der Bolkestein- Entwurf erstreckte sich grundsätzlich auf alle grenzüberschreitend erbrachten oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie auf die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungsfirmen. Mit dem Bolkestein-Entwurf wurden somit alle oben angesprochenen Modi der grenzüberschreitenden Arbeitsteilung im Dienstleistungsbereich erfasst. Auch die schließlich verabschiedete Richtlinie erstreckt sich auf alle genannten Modi und trägt insoweit den Grundfreiheiten des Binnenmarkts Rechnung.

Zwar ist sowohl der Bolkestein-Entwurf als auch die verabschiedete Richtlinie hinsichtlich der erfassten Modi umfassend, beide schränken aber den Anwendungsbereich durch eine umfangreiche Liste von Ausnahmebereichen ein. Schon der Bolkestein-Entwurf sah vor, die Dienstleistungsrichtlinie auf einen beträchtlichen Teil wirtschaftlicher Aktivitäten nicht anzuwenden: auf Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie auf große Bereiche des Verkehrs. In der schließlich verabschiedeten Richtlinie wurde die Liste der Bereiche, auf die die Richtlinie keine Anwendung findet noch erheblich erweitert. Die Richtlinie findet nach Art. 2 keine Anwendung auf:

- nicht wirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse, wie etwa den Betrieb von Bildungs- und Kultureinrichtungen,
- Finanzdienstleistungen,
- Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation,
- Gesundheitsdienstleistungen,
- Glücksspiele,
- Tätigkeiten, die mit der Ausübung von Hoheitsrechten verbunden sind,
- Verkehrsdienstleistungen einschließlich Hafendienste,
- Leistungen von Leiharbeitsagenturen
- soziale Dienste im Bereich der Kinder- und Altenbetreuung.

Die Nichtanwendung der Richtlinie auf diese Dienste bedeutet, dass etwa zwei Drittel der im Dienstleistungsbereich erwirtschafteten Wertschöpfung durch dieselbe nicht erfasst werden. Der von der Richtlinie nicht erfasste Wertschöpfungsanteil an Dienstleistungen ist somit er-

heblich größer als der Anteil, der als nicht handelbar eingeschätzt wird (30–40 %; siehe oben). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es für Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie Verkehrsdiensleistungen besondere, auf den jeweiligen Sektor ausgerichtete Richtlinien existieren.

Im Bolkestein-Entwurf war für den grenzüberschreitenden Handel die Anwendung des Herkunftslandprinzips vorgesehen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass „*Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedsstaates unterfallen*“ (Art. 16 I des Entwurfs). Danach hätten Dienstleistungserbringer sowie die von ihnen angebotenen und erbrachten Leistungen nur den Bestimmungen des Herkunftslandes unterlegen. Zudem wären die Herkunftsänder auch für die Kontrolle der Dienstleistungserbringer sowie deren Leistungen zuständig gewesen, auch wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat erbracht worden wären (Hatje, 2007, S. 2360).

In der verabschiedeten Richtlinie ist das Herkunftslandprinzip – nach juristischer Einschätzung – nicht prinzipiell aufgehoben, aber erheblich entschärft worden (Hatje, 2007, S. 2362). Nach Art. 16 I „*.... achten die Mitgliedsstaaten das Recht der Dienstleistungserbringer, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedsstaat als demjenigen ihrer Niederlassung zu erbringen. Der Mitgliedsstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, gewährleistet die freie Aufnahme und die freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten innerhalb seines Hoheitsgebietes.*“ (Art. 16 I). Die Mitgliedstaaten dürfen die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten aber von bestimmten Anforderungen abhängig machen, sofern sie folgende Leitlinien beachten. Die nationalen Regelungen

- dürfen keine Diskriminierung bewirken,
- müssen dem Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit und dem Umweltschutz dienen,
- müssen verhältnismäßig sein.

Was die Kontrolle der Dienstleistungserbringer in administrativer Hinsicht betrifft, so wird sie nach der Richtlinie in jedem Fall vom Empfangsstaat wahrgenommen.

Bei juristischer Betrachtung mag man zu der Auffassung gelangen, dass das Herkunftslandprinzip durch die Richtlinie prinzipiell nicht aufgehoben sei; bei ökonomischer Betrachtung hingegen ist festzuhalten, dass vom materiellen Inhalt des Herkunftslandprinzips kaum etwas geblieben ist. An dessen Stelle ist vielmehr ein Diskriminierungs- und Behinderungsverbot in der Tradition der EuGH-Rechtsprechung getreten (Nerb, 2006, S. 19). Dabei ist aber zu konstatieren, dass auch aus ökonomischer Sicht eine Beschränkung der Anwendung des Herkunftslandprinzips vielfach angezeigt ist, nämlich dann, wenn Gefahr besteht, dass nationale Vorschriften, die eine rationale Antwort auf Marktversagen darstellen, durch eine uneingeschränkte Anwendung ausgehebelt werden.¹⁵

Allerdings sollte die Bedeutung des Ursprungslandprinzips für einen freien Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt nicht überschätzt werden. Denn es kann prinzipiell von der Logik her nur bei zwei der vier Modi eine Rolle spielen, nämlich bei den *aktiv erbrachten Dienstleistungen* sowie den *grenzüberschreitenden Dienstleistungen*. *Passiv in Anspruch genommene Dienstleistungen* sowie *Direktinvestitionen von Dienstleistungsfirmen* unterliegen selbstredend den Vorschriften des Landes, in denen sie nachgefragt oder getätigten werden.

¹⁵ So auch Wagener, Eger, Fritz (2006, S. 255).

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Dienstleistungsrichtlinie trägt vom Ansatz her den Aspekten eines gemeinsamen Binnenmarkts für Dienstleistungen Rechnung. Sie soll sowohl Hemmnisse im grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen als auch im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungsfirmen beseitigen oder abmildern. Was den Handel mit Dienstleistungen angeht, so erstreckt sie sich allerdings nur auf einige Dienstleistungen; viele Dienstleistungen mit einem erheblichen Wertschöpfungsanteil werden von ihr nicht erfasst. Zudem ist in der verabschiedeten Dienstleistungsrichtlinie das Herkunftslandprinzip, das vielfach als ein sehr wirksames Instrument für die Durchsetzung eines freien Handels mit Dienstleistungen eingeschätzt wird und welches auch nach dem Bolkestein-Entwurf zur Anwendung gelangen sollte, durch ein Diskriminierungs- und Behinderungsverbot ersetzt worden.

Im folgenden Abschnitt wird der Frage nachgegangen, welche quantitativen Effekte von einer Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs in der EU gemäß den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie ausgehen könnten bzw. von einer Umsetzung des Bolkestein-Entwurfes hätten ausgehen können.

IV. Empirische Ergebnisse

Im Zuge der Diskussion um die Dienstleistungsrichtlinie sind die Effekte einer Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs in der EU in einer Reihe von Studien mithilfe von allgemeinen rechenbaren Gleichgewichtsmodellen oder einfachen ökonometrischen Ansätzen geschätzt worden. Ziel der Studien war es zunächst, die Auswirkungen der Maßnahmen zu quantifizieren, die in dem Bolkestein-Entwurf vorgesehen waren. Nach diesen Studien hätte das Bruttoinlandsprodukt in der EU zwischen 0,3 und 0,7 %, der Konsum in einer Größenordnung von 0,5 bis 1,2 % und die Zahl der Beschäftigten um 3 % (absolut um 600 000 oder etwas darüber) zunehmen können (Tabelle 1). Zu berücksichtigen ist, dass die ausgewiesenen Werte der ersten beiden in Tabelle 1 aufgeführten Studien nur die Effekte eines liberalisierten Dienstleistungshandels umfassen, während in den ausgewiesenen Werten der dritten aufgeführten Studie (von Copenhagen Economics) auch die Effekte der erleichterten Niederlassung eingeschlossen sind. Insofern scheinen die Effekte in der dritten Studie tendenziell unterschätzt bzw. in den anderen beiden tendenziell überschätzt.

Tabelle 1: Makro-Effekte einer Dienstleistungsliberalisierung in der EU nach dem Bolkestein-Entwurf

Autoren	Zunahme GDP (%)	Zunahme Konsum (%)	Zunahme Beschäftigte
nur Handelseffekte			
Breuss, Badiner (2005)	0,7	X	612 000
nur Handelseffekte			
De Bruijn, Kox, Lejour, (2006)	0,3 – 0,7	0,5 – 1,2	X
Handels- und Niederlassungseffekte			
Copenhagen Economics (2005)	0,3	0,6 – 0,7	600 000

X = nicht ausgewiesen

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben aus: Copenhagen Economics (2005), Breuss, Badiner (2005), De Bruijn,Kox,Lejour (2006)

Angesichts der zentralen Bedeutung, die einer Dienstleistungsliberalisierung im Rahmen der Lissabon-Strategie zugesprochen wurde, sowie der allgemeinen Erwartung hinsichtlich der Wachstums- und Wohlfahrtseffekte einer solchen Liberalisierung, erscheinen die geschätzten Effekte als überraschend klein. Dass die geschätzten Werte nicht höher ausfallen, mag zum Teil in den Untersuchungsmethoden begründet sein. Die Studien sind nur unzureichend in der Lage, die dynamischen Effekte einer Verschärfung des Wettbewerbs, die mit einer Liberalisierung einhergehen, adäquat zu erfassen.¹⁶ Zu einem guten Teil haben die – gemessen an den allgemeinen Erwartungen – geringen Effekte sicherlich aber auch einen realen Hintergrund. Zum einen sind die Einschränkungen bedeutsam, die bereits der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches vorsah; auf die wirtschaftlichen Aktivitäten, auf die die Richtlinie angewendet werden sollte, entfällt grob geschätzt nur ein Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung von 25 %.¹⁷ Wenn die Liberalisierung nur ein Viertel der wirtschaftlichen Aktivitäten (gut ein Drittel der Aktivitäten des Dienstleistungssektors) erfasst, müssen die Effekte bezogen auf gesamtwirtschaftliche Größen auch entsprechend geringer sein. Zum anderen dürften die vergleichsweise kleinen Effekte aber auch die beschränkten Chancen innerhalb der erfassten Bereiche widerspiegeln, ökonomische Vorteile durch einen liberalisierten Dienstleistungsverkehr zu erschließen. Zu nennen sind die oben thematisierten hohen natürlichen Raumüberwindungskosten trotz aller Fortschritte bei Kommunikations- und Transporttechnologien sowie die – im Vergleich zur Güterproduktion – geringen Möglichkeiten, Skalenvorteile zu realisieren.

Wenn auch die ermittelten Werte angesichts der allgemeinen Erwartungen als klein eingeschätzt werden mögen, so ist doch festzuhalten, dass nach allen genannten Studien die Effekte signifikant positiv sind.

Im Rahmen der empirischen Untersuchungen sind auch Berechnungen zur Bedeutung des Ursprungslandprinzips bei der Handelsliberalisierung vorgenommen worden. Geschätzt wurde, welche Zunahmen im Hinblick auf den Handel, das Bruttoinlandsprodukt sowie den Konsum mit und ohne das Ursprungslandprinzip zu erwarten sind. Im Ergebnis zeigt sich, dass ohne Anwendung des Ursprungslandprinzips die Werte für die genannten gesamtwirtschaftlichen Größen um etwa ein Drittel niedriger liegen (Tabelle 2). Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass das Ursprungslandprinzip zwar nicht ohne Bedeutung für eine Liberalisierung des Dienstleistungshandels ist, aber doch wohl in dieser Hinsicht weit überschätzt wird. Dies gilt umso mehr, als nicht nur die Handelseffekte berücksichtigt werden, sondern auch die Effekte der Niederlassungsfreiheit wie es in der Studie von Copenhagen Economics der Fall ist. Bezogen auf Handels- und Niederlassungseffekte zusammen kommt dem Ursprungslandprinzip nach dieser Studie nur eine Bedeutung von ungefähr 10 % im Hinblick auf die geschätzten Wohlfahrtsgewinne zu, die mit einer Liberalisierung gemäß dem Bolkestein-Entwurf zu erzielen gewesen wären.¹⁸

¹⁶ Dieser Sachverhalt ist keine spezifische Kritik an diesen Studien. Das Manko, die dynamischen Effekte einer Wettbewerbsverschärfung nicht adäquat erfassen zu können, teilen die genannten Studien mit vielen anderen Studien zu den Wirkungen von Liberalisierungs- oder Integrationsmaßnahmen. Z. B. sind in Studien zu den Auswirkungen der Osterweiterung auch durchweg erstaunlich geringe Effekte auf die Wirtschaftsleistung der alten Mitgliedsländer geschätzt worden, die in keinem Verhältnis zu den Erwartungen oder Befürchtungen in der öffentlichen Diskussion standen. Vgl. Lammers (2004).

¹⁷ Berechnet nach Angaben aus Copenhagen Economics (2005, S. 27, Tabelle 2–3).

¹⁸ Würden die Niederlassungseffekte in der Studie von De Bruijn, Kox, Lejour (siehe Tabelle 2) mit berücksichtigt, trüge das Ursprungslandprinzip weniger als 20 % zu den Wohlfahrtseffekten bei (De Bruijn, Kox, Lejour, 2006, S. 42).

Tabelle 2: Handelseffekte einer Dienstleistungsliberalisierung in der EU mit und ohne Ursprungslandprinzip

	Zunahme Handel(%)	Zunahme GDP (%)	Zunahme Konsum (%)
mit Ursprungsland-prinzip	30 – 62	0,3 – 0,7	0,5 – 1,2
ohne Ursprungsland-prinzip	19 – 38	0,2 – 0,4	0,3 – 0,7

Quelle: De Bruijn, Kox, Lejour (2006)

Generell deuten die empirischen Ergebnisse darauf hin, dass die eigentliche Quelle für Wohlfahrtsgewinne nach dem Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie nicht in den Maßnahmen zur Handelsliberalisierung liegt, sondern in den Vorschriften zur Niederlassungsfreiheit (Pelkmans, 2007, S. 29).

Zwar liegt den genannten Studien der Bolkestein-Entwurf zugrunde, dennoch lassen sich aus ihnen auch Schlussfolgerungen für die Dienstleistungsrichtlinie in der verabschiedeten Form ziehen. Die gesamtwirtschaftlichen Effekte sind sicherlich positiv einzuschätzen, wenngleich sie aufgrund des weiter eingeschränkten Anwendungsbereichs sowie der weitgehenden Verwässerung des Ursprungslandprinzips gegenüber dem Bolkestein-Entwurf etwas geringer anzusetzen sind. Da in die verabschiedete Richtlinie die Maßnahmen zur Durchsetzung der Niederlassungsfreiheit weitgehend unverändert aus dem Bolkestein-Entwurf übernommen wurden und offensichtlich dieser Freiheit eine besondere Bedeutung im Hinblick auf ökonomische Effekte zukommt, dürften die geschätzten Effekte mit einigen, aber nicht substanziel- len Abstrichen auch für die verabschiedete Richtlinie zutreffend sein.

V. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Gemäß der Lissabon-Strategie sollte die EU bis zum Jahr 2010 zum dynamischsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt entwickelt werden. Im Rahmen dieser Strategie wurde einer weitgehenden Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in der EU eine Schlüsselstellung zugesprochen. Die EU-Kommission hat diese Zielsetzung 2002 in einem Entwurf zu einer Dienstleistungsrichtlinie aufgegriffen, der bei Interessenverbänden, in der Bevölkerung aber auch bei den Regierungen einiger Mitgliedstaaten und im Europäischen Parlament auf heftigen Widerstand stieß. Ende 2006 beschloss der Europäische Rat eine Dienstleistungsrichtlinie, die gegenüber dem Kommissionsentwurf eine Einschränkung des Anwendungsbereichs und eine Entschärfung des ursprünglich vorgesehenen Ursprungslandprinzips vorsah.

In diesem Beitrag wird argumentiert, dass die vielfach großen Erwartungen einer Dienstleistungsliberalisierung hinsichtlich der durch sie bewirkten Wachstums- und Wohlfahrtseffekte generell kritisch zu sehen sind. Zumindest kann nicht schematisch aus der großen Bedeutung der Dienstleistungen für Wertschöpfung und Beschäftigung in der EU sowie der Tatsache, dass aufgrund vieler nationaler Regulierungen in der Tat weitreichende Hemmnisse für einen freien Dienstleistungsverkehr bestehen, auf – in Analogie zum Güterbereich – entsprechende Wachstums- und Wohlfahrtseffekte bei einer Liberalisierung geschlossen werden. Viele Dienstleistungsbereiche sind für einen grenzüberschreitenden Handel nicht erschließbar, für andere bleiben die Raumüberwindungskosten trotz enormer Fortschritte bei den Transport- und Kommunikationstechnologien hoch. Die Möglichkeiten zur Erschließung von Größenvorteilen, einem wichtigen Bestimmungsgrund für die Ausweitung des Güterhandels, sind

begrenzt. Schließlich kann eine Reihe von nationalen Regulierungen ökonomisch durchaus gerechtfertigt sein. Sie sollen Marktversagen verhindern; ihre Beseitigung durch Anwendung des Ursprungslandprinzips würde Wohlfahrtsverluste nach sich ziehen.

Aus alldem folgt allerdings nicht, dass durch eine Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs in der EU keine signifikant positiven Effekte im Hinblick auf Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand bewirkt werden könnten. Darauf weisen auch empirische Untersuchungen zu den gesamtwirtschaftlichen Wirkungen des Entwurfs zur Dienstleistungsrichtlinie hin, die Schlussfolgerungen für die schließlich verabschiedete Richtlinie zulassen. Obwohl das Ursprungslandprinzip gegenüber dem Bolkestein-Entwurf deutlich entschärft wurde, sind nach diesen Untersuchungen die Effekte der verabschiedeten Richtlinie nur unwesentlich niedriger anzusetzen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass besondere Bedeutung für Wachstum und Beschäftigung offenbar den Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit zu kommen, die in die verabschiedete Richtlinie weitgehend unverändert aus dem Bolkestein-Entwurf übernommen wurden.

Literaturverzeichnis

Breuss, Fritz; Badinger, Harald (2005): The European Single Market for Services in the Context of the Lisbon Agenda: Macroeconomic Effects, Abridged Report, Europainstitut, Vienna University of Economics and Business Administration, Wien

Copenhagen Economics (2005): Economic Assessment of the Barriers to the Internal market for Services, Copenhagen Economics Report to the European Commission, Copenhagen

De Bruijn, Roland; Kox, Henk; Lejour, Arjan (2006): The trade-induced effects of the Services Directive and the country of origin principle, CPB Document No 108, Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis, Den Haag
verfügbar unter: <http://www.cpb.nl/eng/pub/cpbreeksen/document/108/doc108.pdf>

European Commission (2009): Five Years of an enlarged EU – Economic achievements and challenges, European Commission, Directorate-General of Economic and Financial Affairs, Brüssel

verfügbar unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/publication14078_en.pdf

Europäische Kommission (2004): KOM (2004) 2 endgültig vom 25.2.2004

Hatje, Armin (2007): Die Dienstleistungsrichtlinie – Auf der Suche nach dem liberalen Mehrwert, in: Neue Juristische Wochenschrift 33/2007, 60. Jg. S. 2357-2363

Kerber, Wolfgang; Van den Bergh, Roger (2008): Mutual Recognition Revisited: Misunderstandings, Inconsistencies, and a Suggested Reinterpretation, in: KYKLOS, 3/2008, 61. Jg., S. 447-465

Kolstad, I.; Villanger, E. (2008): Determinants of foreign direct investment in services, in: European Journal of Political Economy, 24. Jg., S. 518-533

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002): Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament – Der Stand des Binnenmarkts für Dienstleistungen, Europäische Kommission, Brüssel

verfügbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2002:0441:FIN:DE:PDF>

Koopmann, Georg; Straubhaar, Thomas (2008): Zur Internationalisierung des Dienstleistungssektors, HWWI Research Paper 2-13, Hamburg

Kox, Henk; Lejour, Arjan (2005): Regulatory heterogeneity as obstacle for international services trade, CPB Discussion Paper No 49, Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis, Den Haag
verfügbar unter: <http://www.cpb.nl/eng/pub/cpbreeksen/discussie/49/disc49.pdf>

Kox, Henk; Lejour, Arjan; Timmerhuis, Jacqueline (2005): Regulation hampers trade in services, CPB Press Release, Netherlands Bureau for Economic Policy Analysis, Den Haag
verfügbar unter: http://www.cpb.nl/eng/news/2005_40.html

Lammers, Konrad (2004): How Will the Enlargement Affect the Old Members of the EU?, in: Intereconomics 3/2004, 39 Jg., S. 132-141

Nerb, Gernot (2006): Mögliche Auswirkungen der geplanten EU-Dienstleistungsrichtlinie auf die Wirtschaft Deutschlands, in: ifo Schnelldienst 5/2005, 59. Jg., S. 19-24

Organisation for Economic Co-Operation and Development (2003): Quantifying the Benefits of Liberalising Trade in Services, OECD Publications, Paris

Pelkmans, Jaques (2005): Mutual Recognition in Goods and Services: an economic Perspective, in: F. Kostaris Padoa Schioppa (ed.), The Principle of Mutual Recognition in the European Integration Process. Basingstoke, Palgrave MacMillan, S. 85-128

Pelkmans, Jacques (2007): Deepening Services Market Integration – A Critical Assessment, in: Romanian Journal of European Affairs 4/2007, 7. Jg., S. 5-31

Peltzmann, Sam (1976): Toward a More General Theory of Regulation, Journal of Law and Economics, 19. Jg., S. 211-240

Schäfer, Wolf (2008): Dienstleistungshandel: Wachstumsbremse in Europa. (Papier präsentiert auf der Tagung „Dienstleistungsfreiheit in der EU, deutsche und ungarische Perspektiven, Andrassy-Universität, 18.-19.09. 2008

Sinn, Hans-Werner (1997): The Selection Principle and Market Failure in Systems Competition, in: Journal of Public Economics, 66. Jg., S. 247-274

Stigler, George F. (1971): The Theory of Economic Regulation, in: Bell Journal of Economics, 2. Jg., S. 3-21

Wagener, Hans Jürgen; Eger, Thomas; Fritz, Heiko (2006): Europäische Integration – Recht und Ökonomie, Geschichte und Politik, Verlag Vahlen, München

WTO (2005): International Trade Statistics 2005, Geneva